

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

AIR-WOLF GmbH
Waschraum- und Hygienetechnik
Unterhachinger Strasse 75
D-81737 München

Telefon +49 (89) 420790 -10
Telefax +49 (89) 420790 -70
air-wolf@air-wolf.de
www.air-wolf.de

Ein Unternehmen der
Wolf-Gruppe

AIR-WOLF

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

ANGABEN ZUM PRODUKT

Code: Alpinoderm SPF30
Name: AIR-WOLF Alpinoderm Sonnencreme SPF30

RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Verwendungszweck: Kosmetisches Produkt

IDENTIFIZIERTE VERWENDUNG	INDUSTRIE	FACHMANN	VERBRAUCHER
Kosmetisches Produkt	-	-	✓

VON DER VERWENDUNG ABGERATEN

Nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden.

EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN DES SICHERHEITSDATENBLATTES

Name: alpinoderm
Stephan Schaffer e.K.
Bahnhofplatz 10
82481 Mittenwald
Deutschland
Telefon +49 (8823) 9 37 69 00
Fax +49 (8823) 9 38 74 13

E-Mail der zuständigen Person: info@alpinoderm.com

verantwortlich für
das Sicherheitsdatenblatt: alpinoderm Stephan Schaffer e K.
Bahnhofplatz 10, 82481 Mittenwald- Deutschland

Notrufnummer der Giftnotrufzentrale Berlin: +49 (30) 1 92 40
Notrufnummer für dringende Anfragen: +49 (8823) 9 37 69 00

2. Mögliche Gefahren

EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) als gefährlich eingestuft.
Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.
Weitere Informationen zu den Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Datenblattes.

GEFAHRENKLASSIFIZIERUNG UND INDIKATION:

Gewässergefährdend, chronisch toxisch, Kategorie 3
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Gefahrenkennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrensymbole: -

Signale: -

GEFAHRENHINWEISE

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208 Enthält: Ätherisches Pinus Mugo-Öl. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

SICHERHEITSHINWEISE

P501 Inhalt/Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

SONSTIGE GEFAHREN

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozenten $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften in einer Konzentration $\geq 0,1$ %.

3. Zusammensetzung /Angaben zu Bestandteilen

GEMISCHTE

Identifikation	x = Konz. %	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)
Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4''-(1,3,5-triazin-2,4,6-triyltriimino) tribenzoat INDEX 607-414-00-6 EG 402-070-1 CAS 88122-99-0 REACH-Reg. 01-2119783627-23	$2,5 \leq x < 3$	Aquatic Chronic 4 H413
Hexamethylindanopyran INDEX 603-212-00-7 EG 214-946-9 CAS 1222-05-5 REACH-Reg.-Nr.: 01-2119488 227-29-xxxx	$0,3 \leq x < 0,35$	Akut gewässergefährdend 1 H400 M=1, Chronisch gewässergefährdend 1 H410 M=1
Ätherisches Pinus Mugo-Öl INDEX - EG 290-163-6 CAS 90082-72-7 REACH-Reg. 01-2120110812-70-XXXX	$0,15 \leq x < 0,2$	Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Augenreiz. 2 H319, Hautreiz. 2 H315, Hautsens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411
Pongamia-Extrakt INDEX - EG 414-540-3 CAS 484-33-3 REACH-Reg.-Nr.: 01-0000016157-71-0000	$0,1 \leq x < 0,15$	Akut gewässergefährdend 1 H400 M=1, Chronisch gewässergefährdend 1 H410 M=1
CYCLOHEXAN INDEX 601-017-00-1 EG 203-806-2 CAS 110-82-7 REACH-Reg. 01-2119463273-41	$0 < x < 0,05$	Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Hautreiz. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Erste-Hilfe-Maßnahmen erfordern. Die folgenden Informationen stellen praktische Hinweise zum richtigen Verhalten bei Kontakt mit einem chemischen Produkt dar, auch wenn es sich nicht um ein gefährliches Produkt handelt.

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen kontaktieren Sie einen Arzt und zeigen ihm dieses Dokument vor.

Bei stärkeren Symptomen sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- Nach Einatmen:**
- Das Opfer an die frische Luft und vom Unfallort wegbringen.
 - Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Nach Augenkontakt:**
- Entfernen Sie, falls vorhanden, Kontaktlinsen, wenn die Situation dies problemlos zulässt.
 - Spülen Sie die Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser und öffnen Sie dabei die Augenlider vollständig.
 - Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt:**
- Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort und gründlich mit fließendem Wasser (und wenn möglich mit Seife) waschen.
 - Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung vermeiden.
- Nach Verschlucken:**
- Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, der Arzt hat dies ausdrücklich genehmigt.

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

- Bewusstlosen Personen nichts durch den Mund verabreichen.
- Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

RETTERSCHUTZ

Es ist empfehlenswert, dass Rettungskräfte, die einer Person helfen, welche einem chemischen Stoff oder Gemisch ausgesetzt war, persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art dieses Schutzes hängt von der Gefährlichkeit des Stoffes oder Gemischs, der Art der Exposition und dem Ausmaß der Kontamination ab. In Ermangelung anderer spezifischerer Angaben wird bei möglichem Kontakt mit Körperflüssigkeiten die Verwendung von Einweghandschuhen empfohlen. Informationen zur Art der PSA, die für die Eigenschaften des Stoffes oder Gemischs geeignet ist, finden Sie in Abschnitt 8.

WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Konkrete Informationen zu den durch das Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen sind nicht bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Auf Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Wirkungen nach Kontakt mit diesem Produkt bekannt.

HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Bei Auftreten von Symptomen, egal ob akut oder verzögert, ist ein Arzt aufzusuchen.

MITTEL, DIE AM ARBEITSPLATZ FÜR EINE SPEZIFISCHE UND SOFORTIGE BEHANDLUNG ZUR VERFÜGUNG STEHEN MÜSSEN:

Fließendes Wasser zum Haut- und Augenwaschen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

LÖSCHMITTEL

Geeignete Löschmittel: Die Löschrüstung sollte herkömmlicher Art sein:
Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel: Nichts im Besonderen

BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

- Gefahren durch Exposition im Brandfall
- Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Allgemeine Informationen: Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um Produktzersetzung und die Entstehung gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Immer volle Brandschutzausrüstung tragen. Löschwasser auffangen, damit es nicht in die Kanalisation gelangt. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände vorschriftsmäßig entsorgen.

Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehkräfte:

Normale Feuerwehrkleidung, d. h. Feuerwehrausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit einem umluftunabhängigen Überdruck-Pressluftatmergerät mit offenem Kreislauf (BS EN 137).

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

- Bei Freisetzung von Dämpfen oder Pulvern in die Luft Atemschutz verwenden.
- Diese Hinweise gelten sowohl für das verarbeitende Personal als auch für die an Notfallmaßnahmen beteiligten Personen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

- Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen und nicht mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

- Mit Erde oder inertem Material einschließen. So viel Material wie möglich einsammeln und den Rest mit Wasserstrahlen beseitigen.
- Kontaminiertes Material muss gemäß den in Punkt 13 aufgeführten Bestimmungen entsorgt werden.

VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

- Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

7. Handhabung und Lagerung

VORSICHTSMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

- Lesen Sie vor dem Umgang mit dem Produkt alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts.
- Vermeiden Sie das Austreten des Produkts in die Umwelt.

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

- Essen, trinken oder rauchen Sie während der Verwendung nicht.

BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN:

- Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf.
- Halten Sie Behälter von unverträglichen Materialien fern, Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 10.

SPEZIFISCHE ENDVERWENDUNG(EN):

- Information nicht verfügbar

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

KONTROLLPARAMETER

Regulatorische Hinweise:

Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 02/2022)

FRA	Frankreich	Valeurs limites d'exposition Professionnelle aux Agents Chimiques en France, Dekret Nr. 2021-1849 vom 28. Dezember 2021
ITA	Italien	Decreto Legislativo 9. April 2008, Nr. 81
GBR	Großbritannien	EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (vierte Ausgabe 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2023

CYCLOHEXAN						
Grenzwert						
Typ	Land	TWA/8h		Kurzbeschreibung /15 Min		Bemerkung/ Beoachtung
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
VLEP	FRA	700	200	1300	375	11
VLEP	ITA	350	100			
WEL	GBR	350	100	1050	300	
AGW	EU	700	200			
TLV-ACGIH		344	100			

Legende: (C) = CEILING; INHAL = Inhalierbare Fraktion; RESP = Einatembare Fraktion; THORA = Thorakale Fraktion.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

Da der Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben muss, sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Handschutz:

- Schützen Sie die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III.
- Bei der Auswahl des Materials für Arbeitshandschuhe sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Degradation, Durchlässigkeitszeit.
- Die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegenüber chemischen Mitteln sollte vor dem Einsatz überprüft werden, da diese nicht vorhersehbar sein kann.
- Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Nutzung ab.

Hautschutz:

- Tragen Sie einen professionellen langärmeligen Overall der Kategorie I und Sicherheitsschuhe (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344).
- Waschen Sie Ihren Körper nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife.

Augenschutz:

- Luftdichte Schutzbrille tragen (siehe Norm EN ISO 16321).

Atemschutz:

- Wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Belastung des Arbeitnehmers auf die vorgesehenen Grenzwerte zu begrenzen, müssen Atemschutzgeräte verwendet werden.
- Verwenden Sie eine Maske mit Filter des Typs B, dessen Klasse (1, 2 oder 3) je nach der Einsatzkonzentrationsgrenze gewählt werden muss (siehe Norm EN 14387).
- Wenn die betreffende Substanz geruchlos ist oder ihre Geruchsschwelle über dem entsprechenden

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

TLV-TWA liegt und im Notfall ein Druckluftatemgerät (gemäß Norm EN 137) oder ein externes Atemschutzgerät (gemäß Norm EN 138) getragen werden muss.

- Informationen zur richtigen Auswahl des Atemschutzgeräts finden Sie in der Norm EN 529.

Kontrolle der Umweltbelastung:

- Die durch Herstellungsprozesse erzeugten Emissionen, einschließlich jener, die durch Belüftungsgeräte entstehen, sollten überprüft werden, um die Einhaltung von Umweltstandards sicherzustellen.
- Produktreste dürfen nicht einfach mit dem Abwasser oder durch Einleiten in Gewässer entsorgt werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

ALLGEMEINE ANGABEN

Aussehen:	dichte Flüssigkeit
Farbe:	Gelb
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt:	nicht verfügbar
Gefrierpunkt:	nicht verfügbar
Siedepunkt:	nicht verfügbar
Entflammbarkeit:	nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht verfügbar
Flammpunktbereich:	nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	nicht verfügbar
pH:	5,80 - 6,50
Kinematische Viskosität:	9000-15000 Hz, 4 U/min, 10
Wasserlöslichkeit:	nicht verfügbar
Dampfdruck:	nicht verfügbar
Dichte und / oder relative Dichte:	nicht verfügbar
Relative Dampfdichte:	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften:	unzutreffend

WEITERE INFORMATIONEN:

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen: Informationen nicht verfügbar

Weitere Sicherheitsmerkmale: Informationen nicht verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

REAKTIVITÄT

- Unter normalen Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Stoffen.

CHEMISCHE STABILITÄT

- Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

- Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

- CYCLOHEXAN: Kann heftig reagieren mit: starken Oxidationsmitteln, flüssigem Stickoxid.
Bildet explosive Gemische mit: Luft.

ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

- Keine besonderen. Allerdings sollten die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte beachtet werden.

UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

CYCLOHEXAN

Unverträgliche Materialien: - Naturkautschuk

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

- Neopren
- Polyvinylchlorid
- Polyethylen.

GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Informationen nicht verfügbar.

11. Angaben zur Toxikologie

Liegen für das Produkt selbst keine experimentellen Daten vor, werden die Gesundheitsgefahren anhand der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe und unter Anwendung der in der geltenden Einstufungsverordnung festgelegten Kriterien bewertet.

Daher ist es notwendig, die Konzentration der einzelnen, in Abschnitt 3 angegebenen gefährlichen Stoffe zu berücksichtigen, um die toxikologischen Auswirkungen einer Exposition gegenüber dem Produkte zu beurteilen.

ANGABEN ZU GEFAHRENKLASSEN GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen:

- Information nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

- CYCLOHEXAN
- ARBEITNEHMER: Einatmen, Hautkontakt.
- BEVÖLKERUNG: Einnahme kontaminierter Nahrungsmittel oder Wassers; Einatmen der Umgebungsluft; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögerte und unmittelbare Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen durch kurz- und langfristige Exposition

- CYCLOHEXAN: Wirkt reizend auf Haut und Schleimhäute, kann über die Haut aufgenommen werden, kann bei hohen Dosen zu Nervenschäden führen, die größtenteils auf den Metaboliten Cyclohexanon zurückzuführen sind.

Interaktive Effekte

CYCLOHEXAN: Die Substanz kann die Wirkung von Wirkstoffen wie Triorthokresylphosphat (TOCP) verstärken.

Akute Toxizität:

- ATE (Inhalation) des Gemisches: Nicht klassifiziert (kein signifikanter Bestandteil)
- ATE (oral) der Mischung: Nicht klassifiziert (kein signifikanter Bestandteil)
- ATE (Dermal) der Mischung: Nicht klassifiziert (kein signifikanter Bestandteil)

- Galaxolid

- LD50 (dermal): > 6500 mg/kg Kaninchen
- LD50 (oral): > 4640 mg/kg Ratte

- Pino Mugo Essenziales Öl

- LD50 (oral): > 5000 mg/kg Ratte

- Pongamia-Extrakt

- LD50 (oral): > 2000 mg/kg Ratte

- CYCLOHEXAN

- LD50 (dermal): > 2000 mg/kg Kaninchen
- LD50 (oral): > 5000 mg/kg Ratte
- LC50 (Inhalation von Dämpfen): 13,9 mg/l/4h Ratte

Ätzung / Reizung auf der Haut:

- Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schwere Augenschäden / -reizung

- Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

- Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Enthält: Pino Mugo Essenziales Öl

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

Keimzellenmutagenität:

- Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Karzinogenität:

- Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Reproduktionstoxizität:

- Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

STOT – einmalige Exposition:

- Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

STOT – wiederholte Exposition:

- Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Aspirationsgefahr:

- Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

INFORMATIONEN ZUR GEFAHRENKLASSE:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit derzeit bewertet werden.

12. Umweltbezogene Angaben

Dieses Produkt ist gefährlich für die Umwelt und die Wasserorganismen. Langfristig hat es negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

TOXIZITÄT

- Galaxolid

- LC50 - für Fische 0,452 mg/l/96h *Lepomis macrochirus*
- EC50 - für Krustentiere > 0,9 mg/l/48h Wasserflöhe

- CYCLOHEXAN

- LC50 - für Fische 4,53 mg/l/96h *Pimephales promelas*
- EC50 - für Krustentiere 3,89 mg/l/48h *Daphnia magna*
- EC50 - für Algen / Wasserpflanzen 32,7 mg/l/72h *Chlorella vulgaris*

- Pongamia-Extrakt

- LC50 - für Fische > 0,45 mg/l/96h *Brachydanio rerio*
- EC50 - für Krustentiere 0,59 mg/l/48h *Daphnia magna*
- EC50 - für Algen / Wasserpflanzen > 0,43 mg/l/72h *Scenedesmus subspicatus*
- Chronischer NOEC für Fische 0,45 mg/l
- Chronischer NOEC für Algen / Wasserpflanzen 0,43 mg/l

PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

- Galaxolid: NICHT schnell abbaubar

- CYCLOHEXAN

- Löslichkeit in Wasser 0,1 - 100 mg/l
- Schnell abbaubar

- Pongamia-Extrakt: NICHT schnell abbaubar

MOBILITÄT IM BODEN

Information nicht verfügbar.

ERGEBNISSE DER PBT- UND vPvB-BEURTEILUNG

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozenten $\geq 0,1$ %.

ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die Umwelt derzeit bewertet werden.

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Information nicht verfügbar

13. Hinweise zur Entsorgung

VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

- Wenn möglich, wiederverwenden. Produktreste sind als Sondermüll zu betrachten. Der Gefahrengrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, ist gemäß den geltenden Vorschriften zu bewerten.
- Die Entsorgung muss durch ein autorisiertes Abfallentsorgungsunternehmen unter Einhaltung nationaler und lokaler Vorschriften erfolgen.
- Die Entsorgung von Abfällen, die durch die Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss gemäß den Vorschriften zur Arbeitssicherheit organisiert werden. Informationen zum möglichen Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.
- KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN:
Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zurückgewonnen oder entsorgt werden.

14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist gemäß den geltenden Bestimmungen des Codes für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und auf der Schiene (RID), des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG) und der Vorschriften der International Air Transport Association (IATA) nicht gefährlich.

UN-NUMMER ODER ID-NUMMER

unzutreffend

TRANSPORTGEFAHRENKLASSE

unzutreffend

VERPACKUNGSGRUPPE

unzutreffend

UMWELTGEFAHREN

unzutreffend

BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

unzutreffend

MASSEGUTBEFÖRDERUNG AUF DEM SEEWEG GEMÄSS IMO-INSTRUMENTEN

Informationen nicht relevant.

15. Rechtsvorschriften

VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

- Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU:
 - Keine
- Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/2006
- Produkt
 - Punkt 3 - 40
- Enthaltene Substanz
 - Punkt 75
- Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
 - unzutreffend
- Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

- Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC in Prozenten $\geq 0,1$ %.
- **Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)**
 - Keine
- **Ausfuhrmeldepflichtige Stoffe nach Verordnung (EU) 649/2012:**
 - Keine
- **Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:**
 - Keine
- **Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:**
 - Keine
- **Gesundheitskontrollen**
 - Information nicht verfügbar

16. Sonstige Angaben

Text der in Abschnitt 2-3 des Datenblatts aufgeführten Gefahrenhinweise (H):

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Augenreizung 2	Augenreizung, Kategorie 2
Hautreizung 2	Hautreizung, Kategorie 2
Hautempfindlichkeit 1	Hautsensibilisierung, Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatisch Akut 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatische Chronik 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 1
Aquatische Chronik 2	Gewässergefährdend, chronisch toxisch, Kategorie 2
Aquatische Chronik 3	Gewässergefährdend, chronisch toxisch, Kategorie 3
Aquatische Chronik 4	Gewässergefährdend, chronisch toxisch, Kategorie 4
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336	Kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann langfristige schädliche Wirkungen auf Wasserorganismen haben.

Legende:

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE:	Schätzung der akuten Toxizität
CAS:	Chemical Abstract Service Nummer
CE50:	Effektive Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
CE:	Kennung im ESIS (Europäisches Archiv für Altstoffe)
CLP:	Verordnung (EG) 1272/2008
DNEL:	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level
EmS:	Notfallplan
GHS:	Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA DGR:	Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association
IC50:	Immobilisierungskonzentration 50 %
IMDG:	Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
IMO:	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INDEX:	Kennung im Anhang VI der CLP-Verordnung
LC50:	Tödliche Konzentration 50 %
LD50:	Tödliche Dosis 50 %
OEL:	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT:	Persistent, bioakkumulativ und toxisch

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

PEC:	Vorausgesagte Umweltkonzentration
PEL:	Voraussichtlicher Expositionsgrad
PMT:	Persistent, mobil und toxisch
PNEC:	Vorausgesagte Konzentration, bei der kein Effekt auftritt
REACH:	Verordnung (EG) 1907/2006
RID:	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
TLV:	Schwellengrenzwert
TLV-Höchstkonzentration:	Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
TWA:	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
TWA STEL:	Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
VOC:	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB:	Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
vPvM:	Sehr ausdauernd und sehr mobil
WGK:	Wassergefährdungsklassen.

Allgemeine Bibliographie:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)

Der Merck-Index. - 10. Ausgabe

Umgang mit Chemikaliensicherheit

INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)

Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie

NI Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989

IFA GESTIS-Website

ECHA-Website

Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien - Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) - Italien

Hinweis für Benutzer:

- Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Kenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version.
- Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen je nach spezifischer Verwendung des Produkts überprüfen.

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG 2020/878

REACH Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Druckdatum: 25.07.2024

AIR-WOLF ALPINODERM SONNENCREME SPF30

- Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaft dar.
- Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher müssen die Benutzer die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften auf eigene Verantwortung einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit.
- Sorgen Sie für eine ausreichende Schulung Ihres Personals im Umgang mit chemischen Produkten.

Berechnungsmethoden zur Klassifizierung:

- Chemische und physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts erfolgt nach den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.
- Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produktes basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.
- Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.